

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Das Bundeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

(1) Nicht unter § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen der Holzvermarktung nicht zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.

Begründung

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist die Gewährleistung der Wahlfreiheit für die Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und der Zugang zu diesen Dienstleistungen unabhängig von unterschiedlichen Besitzstrukturen.

Hierzu bedarf es der Klarstellung im Bundeswaldgesetz, dass bestimmte Tätigkeiten nicht der Holzvermarktung im Sinne des Kartellrechts zuzurechnen sind.

II. Sachverhalt

Aufgrund divergierender Auslegungsbestrebungen des Begriffs der Holzvermarktung in jüngerer Zeit ergibt sich ein gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns.

III. Gesetzgebungskompetenz:

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Nr. 17 (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung).

IV. Begründung zu § 46

Die atypischen betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen in der Forstwirtschaft (zum Beispiel langfristige Produktionszeiträume, Identität von Produkt und Produktionsmittel, Untrennbarkeit der Waldgestaltung von der Sicherung der Waldfunktionen) machen es erforderlich, nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB auszunehmen.

Diese Klarstellung entspricht im Übrigen der Definition der Vermarktung von Holz und Holzerzeugnissen im Sinne des EU-Rechts. Art. 2 b) S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, definiert das „Inverkehrbringen“ als jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzerzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Die Vermarktung beginnt somit erst mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch die Zuordnung des Rohholzes zu einem Kaufvertrag.

Diese Definition entspricht auch dem vom BMEL am 05.04.2013 herausgegebenen Leitfaden zur einheitlichen Durchführung der EU-Holzhandels-Verordnung (EU Timber Regulation, EUTR) und des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSiG) in Bund und Ländern.